

Stand mit den Änderungen vom: 21.07.2015

## **Satzung der Studienfachschaft Physik der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 04.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer\*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  - 8a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  - 8b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung "Fachschaftssitzung Physik".

### **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  - 5a. Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.
  - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
  - 5c. Führung der Finanzen.
- (6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftrats nach.

#### **§ 4 Stimmführung im StuRa**

- (1) Der Fachschaftrats entsendet Vertreter\*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in entsendet der Fachschaftrats unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

#### **§ 5 Fakultätsfachschaft**

- (1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
- (2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fachschaftratsvollversammlung.

#### **§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften**

- (1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass
  - 1a. Tagesordnungspunkte der Fachschaftratsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
  - 1b. Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
  - 1c. Gemeinsame Fachschaftratsvollversammlungen stattfinden können.
  - 1d. Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.

- 1e. fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- 1f. Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff. OS her.